



Ergänzung zum Schulvertrag für Schülerinnen/Schüler im Modell GanzTakt⁺

Die Schülerin/Der Schüler

geboren am in

nimmt im Schuljahr 2024/2025 und 2025/2026 am Unterricht in der GanzTakt⁺-Klasse teil.

§ 1 GanzTakt⁺

Der Unterricht und die außerunterrichtlichen Bildungsangebote erfolgen in einer GanzTakt⁺-Klasse. Für die angemeldete Schülerin/den angemeldeten Schüler besteht eine ganztägige Teilnahmepflicht am Dienstag und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Bei GanzTakt⁺ bilden vormittägliche und nachmittägliche Aktivitäten ein zusammenhängendes Konzept. Neben den Unterrichtsstunden werden Übungs- und Studierzeiten sowie verschiedene Freizeitaktivitäten angeboten. Auf einen individuellen Förderbedarf einzelner Schülerinnen/Schüler wird Rücksicht genommen.

§ 2 Teilnehmerbeitrag

(1) Vom Schulträger wird für die Teilnahme an einer GanzTakt⁺-Klasse ein monatlicher Teilnehmerbeitrag (Sept.-Juli) in Höhe von 70,00 € zuzüglich der Kosten für die Mittagsverpflegung erhoben. Die Regelungen in § 10 Ziffern 2 bis 7 des Schulvertrages gelten für den Teilnehmerbeitrag (mit Ausnahme des Kostenbeitrages für die Mittagsverpflegung) entsprechend.

Der Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung beläuft sich auf monatlich 35,00 €. Die Einzugsmodalitäten obliegen der Schulleitung. Der Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung ist grundsätzlich auch dann zu entrichten, wenn die Schülerin/der Schüler die Mittagsverpflegung ganz oder zum Teil nicht in Anspruch nimmt. Ausnahmen sind möglich bei länger andauernder Abwesenheit infolge Erkrankung, gewährter Befreiung oder Beurlaubung im Sinne des § 20 BaySchO.

(2) Die Erhebung von Schulgeld (§ 10 Ziffer 1 des Schulvertrages) bleibt von vorstehender Regelung unberührt.

§ 3 Abmeldung, Kündigung

Die Vereinbarung über die Teilnahme an der GanzTakt⁺-Klasse wird für die Schuljahre 2024/2025 und 2025/2026 geschlossen. Eine vorzeitige Abmeldung kann nur bei Vorliegen wichtiger persönlicher Gründe, die zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung noch nicht absehbar waren, gestattet werden.

Abweichend von § 8 Ziffern 3 und 4 des Schulvertrages ist eine Kündigung nur zum Schuljahresende 2025/2026 möglich. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 8 Ziffer 5 des Schulvertrages bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Bestimmungen des Schulvertrages

Die Bestimmungen des Schulvertrages vom _____ werden von dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

Neuburg a. d. Donau, den , den

.....
Petra Schiele, RSDin i.K.
Schulleiterin

.....
Erziehungs-/Personensorgeberechtigte(r),
zugleich handelnd als gesetzlicher Vertreter

.....
Erziehungs-/Personensorgeberechtigte(r),
zugleich handelnd als gesetzlicher Vertreter